

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2022/217
öffentlich	

Fachdienst Gremien, Kommunikation, Controlling

Datum: 04.10.2022

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	05.07.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Infrastruktur
Ö	11.07.2023	Hauptausschuss
Ö	13.07.2023	Kreistag des Kreises Segeberg

Gründung eines Verbands der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein, hier: Beitritt der WKS GmbH

Ziel 4 - wirtschaftliche Entwicklung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag

1. stimmt dem Beitritt der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH (WKS) zum nicht-eingetragenen Verein „Verband der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein“ (VdW.SH) mit der beigefügten Satzung sowie
2. der Kündigung der Mitgliedschaft im Deutschen Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften e.V. zu.
3. entsendet die Geschäftsführung der WKS als Vertreter/in in die Mitgliederversammlung des VdW.SH.
4. beauftragt Herrn Landrat Schröder als Gesellschaftervertreter mit der Zustimmung zu einem entsprechenden Beschluss in einer Gesellschafterversammlung der WKS GmbH zu Nr. 1 bis 3.

Zusammenfassung:

Der Aufsichtsrat der WKS hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 eine einstimmige Beschlussempfehlung zum Beitritt der WKS zum nicht-eingetragenen Verein VdW.SH sowie der Kündigung der Mitgliedschaft im Deutschen Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften e.V. ausgesprochen.

Der mittelbaren Beteiligung durch die WKS am VdW.SH ist gem. § 23 Nr. 17.a) KrO durch den Kreistag zuzustimmen.

Sachverhalt:

Die anstehende Gründung des VdW.SH sowie ein potenzieller Beitritt der WKS wurde dem Aufsichtsrat zuvor im Oktober 2022 vorgestellt. Der Beschluss wurde zunächst aufgrund der Prüfung möglicher Doppelstrukturen zurückgestellt und im Aufsichtsrat am 01.02.2023 erneut beraten. Im Ergebnis wurde die Beschlussempfehlung um den Austritt aus dem Bundesverband erweitert. Der Inhalt der Vorlage wurde in allen betroffenen Kreisen gleichlautend beraten und zugestimmt.

Hintergründe:

Die wirtschaftspolitischen Herausforderungen u.a. aufgrund des gesellschaftlichen, demographischen, klimatischen und digitalen Wandels werden immer komplexer und vielschichtiger. Daher wird es für Wirtschaftsförderungen in SH immer wichtiger, sich proaktiv gemeinsam mit den Zukunftsthemen (u.a. Gewerbeflächen, Ansiedlungsstrategie, Innovation, Förderung) auseinanderzusetzen und sich aktiv für eine starke Interessenvertretung im Land Schleswig-Holstein aufzustellen.

Daher haben sich die Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein entschlossen, einen nicht-eingetragenen Verein als übergreifendes und gemeinsames Sprachrohr als Verband im Land zum 17.02.2023 zu gründen. Dieser Verband soll professionell arbeitsfähig, ausreichend finanziert und langfristig ausgerichtet sein. Das Aufgabengebiet ist von den Aufgaben der landeseigenen Wirtschaftsförderung (WTSH), den Kammern und kommunalen WiFö abzugrenzen.

Folgende Zielgruppen einer verstärkten Interessen- und Netzwerkarbeit werden gesehen:

- Landesregierung und Ministerien Schleswig-Holsteins sowie Landes- und Bundespolitik
- Institutionen und Verbände: Kammern, Unternehmensverbände, Förderinstitute, Hoch- und Berufsschulen, Gewerkschaften, etc.
- Öffentlichkeit: Unternehmen, Beschäftigte, Bürger*innen, etc.

Der Verband soll zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für dessen Mitglieder vorrangig folgender Aufgaben erfüllen:

- a) Interessenvertretung u.a. bei folgenden Themen:
- Flächenentwicklung für Gewerbe und Industrie

- Verkehrs- und Infrastruktur (Straßen, Flughäfen, Häfen, Bahn, etc.)
 - Ansiedlung von Unternehmen
 - Standortmarketing
 - Innovation (Technologietransfer, Gründungen, etc.)
 - Beschäftigung (Fachkräfteinitiativen, etc.)
 - Branchen und Cluster
 - Öffentliche Förderung (Programme, Förderfinanzierungen, etc.)
 - ...
- b) Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der Mitglieder (WiFö-Gesellschaften):
- Organisation (Steuern, Beihilfe, TVÖD, Gremien, etc.)
 - Geschäftsfelder, Aufgaben, Beteiligungen
 - Finanzierungsstruktur
 - Kommunikation
 - Personalentwicklung, Weiterbildung
 - Serviceangebote
 - ...
- c) Kommunikation und Sichtbarkeit:
- Ansiedlungsbilanz
 - Wirtschaftsflächenbericht
 - Erstellung Wirtschafts- und Konjunkturberichte
 - Stellungnahmen zu wirtschaftspolitischen Themen
 - Durchführung von gemeinsamen PR- Aktionen in Sinne der eigenen Zielsetzung und Aufgabenstellung
 - ...

Grundprinzip des Vereins ist die politische Unabhängigkeit. Zur Sicherung dieser Unabhängigkeit finanziert sich der Verein ausschließlich aus Mitteln seiner Mitglieder. Der Verband ist selbstlos tätig und führt keinen wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Gewinnerzielung.

Mitglieder des Verbandes können nur Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungseinrichtungen als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, kommunale Eigenbetriebe und vergleichbare selbstständige Einrichtungen mit dem Sitz in Schleswig-Holstein werden, an denen die Kreise, große kreisangehörige Städte oder kreisfreien Städte beteiligt sind. Die Gemeinde bzw. der Kreis benennt die jeweiligen Personen als Vertreterin bzw. Vertreter.

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus drei Mitgliedern (der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister*in). Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 1.000,- €. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt pauschal 1.000,- €. Eine finanzielle Nachschusspflicht für Mitglieder ist ausgeschlossen.

Durch diese Verbandsstruktur als nicht-eingetragenen Verein ist eine langfristige

institutionelle Verbindlichkeit und Sichtbarkeit und die Grundfinanzierung über Mitgliedsbeiträge sichergestellt, weitere Budgetentscheidungen anlassbezogen möglich und eine schlanke Administration vorteilhaft.

Gem. § 23 Nr. 17.a) KrO entscheidet die Kommunalvertretung über die unmittelbare oder mittelbare Gründung u.a. auch von privaten Vereinigungen (§ 105 GO) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung. Eine private Vereinigung im Sinne von § 105 GO ist auch der nicht-eingetragene Verein, sodass auch der Beitritt der WKS zum VdW.SH dem Entscheidungsvorbehalt des Kreistags unterliegt. Der Kreis Segeberg darf zu einem Verein mittelbar nur dann beitreten, wenn die Voraussetzungen des § 102 GO erfüllt sind. Hierzu muss ein wichtiges Interesse des Kreises an der Beteiligung vorliegen. Ein wichtiges Interesse liegt vor, wenn der Kreis in der Beteiligung an dem Verein einen Vorteil erblickt und/oder ihr gegenwärtiges Handeln optimiert werden kann:

- Der Verein soll zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften beitragen. Insoweit hat der Kreis auch ein wichtiges Interesse am Beitritt der Wirtschaftsförderung zu dem Verein bzw. Verband. Für diese übergreifende Verbandsaufgabe steht eine adäquate Organisationsform des öffentlichen Rechts (Regie-, Eigenbetrieb oder Kommunalunternehmen) nicht zur Verfügung und daher ist die Organisationsform eines nicht-eingetragenen Vereins hier besonders geeignet. Der Zweck kann nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden als in der Rechtsform eines nicht-eingetragenen Vereins. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf bestehende Gebühren- und Beitragsregelungen des Kreises.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Vorstand kann sich bei der Führung seiner Geschäfte der Hilfe Dritter (z. B. Geschäftsstelle auf 450 € Basis) bedienen. Personalrechtliche, mitbestimmungsrechtliche und gleichstellungsrechtliche Änderungen oder Auswirkungen für den Kreis sind durch den Beitritt nicht zu erwarten. Sofern an die Vorstandsmitglieder Bezüge nach § 285 Nummer 9 HGB (z. B. Aufwandsentschädigungen) gezahlt werden, ist die Regelung des § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 GO zu beachten.

Daneben müssen die Voraussetzungen des § 101 GO vorliegen. Der Verein muss einen öffentlichen Zweck erfüllen. Der Verband der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein verfolgt den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder insbesondere gegenüber der EU, Bund, Land und sonstigen Organisationen, Einrichtungen und Kammern zu vertreten. Für den Verein ist davon auszugehen, dass es sich nicht um ein Erwerbsgeschäft handelt. Die Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steht im Vordergrund des Vereins. Die wirtschaftliche Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit des Kreises und des Unternehmens stehen. Durch den Vereinsbeitritt der Wirtschaftsförderung zu dem Verein verändern sich die Risiken nicht zum Nachteil des Kreises.

Die Haftung eines Vereins ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Haftung für die WKS durch den Beitritt ergibt sich nicht. Die Leistungsfähigkeit des Kreises ist nicht beeinträchtigt, da von der WKS lediglich eine Beitragszahlung erwartet wird.

Den Vereinsmitgliedern werden in § 4 und § 6 der Vereinssatzung umfassende Entscheidungskompetenzen in der Mitgliederversammlung eingeräumt, um einen angemessenen Einfluss auszuüben. Damit sind die Voraussetzungen der §§ 101 und 102 GO erfüllt. Eine Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 108 GO ist für den Beitritt zu einem nicht-eingetragenen Verein nicht erforderlich. Der/die gesetzliche Vertreter*in einer Gemeinde bzw. eines Kreises ist stellvertretend für die weiteren kommunalen Anteilseigner der Wirtschaftsförderungsgesellschaften – ein Gastrecht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einzuräumen. Diese Beteiligungsverwaltung darf sich jederzeit über Angelegenheiten des Vereins informieren, Unterlagen einsehen und an Mitgliederversammlungen teilnehmen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Am Freitag, den 17. Februar 2023, wurde der Verband der Wirtschaftsförderungen Schleswig-Holstein (VdW.SH) in Kiel offiziell gegründet. Der Verband wird aktuell getragen von 12 Wirtschaftsförderungen aus dem ganzen Land:

- EGNO – Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH
- Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH EGOH
- KielRegion GmbH
- KiWi, Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungs GmbH
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- WEP Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kreises Pinneberg mbH
- Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH
- Wirtschaftsförderungsagentur Kreis Plön GmbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg mbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH
- Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

1.000,- € Aufnahmegebühr; 1.000,- € jährlicher Beitrag über den Wirtschaftsplan der WKS; gleichzeitig Entlastung um 900,- € durch Austritt aus Bundesverband

Mittelbereitstellung

Teilplan: 5712

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung
in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Steuerliche Relevanz

Einschätzung durch den FD 20.00 erfolgt

Keine steuerliche Relevanz gegeben

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind betroffen:

Nein

Ja:

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

Nein

Ja:

Anlage/n:

Satzung des nicht-eingetragenen Vereins „Verband der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein“ in der Fassung vom 17.02.2023

Satzung des Verbandes der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein (kurz: VdW.SH)

§ 1 Zweck des Verbandes

1. Der Verband der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein (kurz VdW.SH) verfolgt den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder insbesondere gegenüber dem Land, Bund und der EU sowie sonstigen Organisationen, Einrichtungen und Kammern zu vertreten.
2. Folgende Zielgruppen einer verstärkten Interessen- und Netzwerkarbeit werden im Rahmen der Verbandstätigkeit gesehen:
 - a) Landesregierung und Ministerien Schleswig-Holstein sowie Landes- und Bundespolitik
 - b) Institutionen und Verbände: Kammern, Unternehmensverbände, Förderinstitute, Hoch- und Berufsschulen, Gewerkschaften, etc.
 - c) Öffentlichkeit: Unternehmen, Beschäftigte, Bürger*innen, etc.
3. Der Verein soll zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsförderungen beitragen und vorrangig folgender Aufgaben erfüllen:
 - a) Interessenvertretung u.a. zu folgenden Themen:
 - Flächenentwicklung für Gewerbe und Industrie
 - Verkehrs- und Infrastruktur (Straßen, Flughäfen, Häfen, Bahn, etc.)
 - Ansiedlung von Unternehmen
 - Standortmarketing
 - Innovation (Technologietransfer, Gründungen, etc.)
 - Beschäftigung (Fachkräfteinitiativen, etc.)
 - Branchen und Cluster
 - Öffentliche Förderung (Programme, Förderfinanzierungen, etc.)
 - ...
 - b) Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der Mitglieder (WiFö-Gesellschaften):
 - Organisation (Steuern, Beihilfe, TVÖD, Gremien, etc.)
 - Geschäftsfelder, Aufgaben, Beteiligungen
 - Finanzierungsstruktur
 - Kommunikation
 - Personalentwicklung, Weiterbildung
 - Serviceangebote
 - ...
 - c) Kommunikation und Sichtbarkeit:
 - Ansiedlungsbilanz
 - Wirtschaftsflächenbericht
 - Erstellung Wirtschafts- und Konjunkturberichte
 - Stellungnahmen zu wirtschaftspolitischen Themen
 - Durchführung von gemeinsamen PR- Aktionen in Sinne der eigenen Zielsetzung und Aufgabenstellung
 - ...

4. Grundprinzip des Verbandes ist die politische Unabhängigkeit. Zur Sicherung dieser Unabhängigkeit finanziert sich der Verband ausschließlich aus Mitteln seiner Mitglieder. Der Verband ist selbstlos tätig und führt keinen wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Gewinnerzielung.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

1. Der Verband besitzt die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins und führt den Namen „Verband der Wirtschaftsförderungen in Schleswig-Holstein“ (kurz: VdW.SH).
2. Sitz des Verbandes ist Kiel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.2023.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können nur Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungseinrichtungen als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, kommunale Eigenbetriebe und vergleichbare selbstständige Einrichtungen mit dem Sitz in Schleswig-Holstein werden, an denen die Kreise, große kreisangehörige Städte oder kreisfreien Städte beteiligt sind.
2. Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn die Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung ausgesetzt würde.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen
 - b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Eine Sonderkündigung aufgrund der Erhöhung der Beiträge kann fristlos ausgesprochen.
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
 - d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund mindestens 1 Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist. Ein solcher Beschluss setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens 6 Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite 4 Monate nach der Fälligkeit und per Einschreiben mit Rückschein, sowie Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
 - a) das Mitglied oder die das Mitglied vertretende Person (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) vorsätzlich gegen Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.
 - b) die Voraussetzung des Absatzes 3 d gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelung
 - c) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät.

5. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zustellung des Schreibens angefochten werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliederbeiträge und Spenden

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband sämtliche zur Erfüllung des Verbandzwecks erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen eines Monats zu erteilen, sowie den sich aus dem nachstehenden Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 1.000,- €

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt pauschal 1.000,- € und ist spätestens bis

1. Juli des laufenden Jahres zu zahlen.

Eine Änderung dieser Beiträge hat angemessen und verhältnismäßig zu erfolgen und bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses (Dreiviertelmehrheit) in der Mitgliederversammlung für das nachfolgende Geschäftsjahr und kann damit von den Regelungen des § 6 Nr. 6 (Einfache Mehrheit der Erschienenen) abweichen

4. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche, angemessene und verhältnismäßige Beiträge oder Umlagen nur mit einer Dreiviertelmehrheit für das nachfolgende Geschäftsjahr beschließen und kann damit von den Regelungen des § 6 Nr. 6 (Einfache Mehrheit der Erschienenen) abweichen. Eine finanzielle Nachschusspflicht für Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Halbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung (auch E-Mail / Fax) unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post abgegeben sein bzw. abgesendet worden sein.
2. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird,

liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unterstützt wird. Eine Ergänzung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekanntzugeben wie die Einladung zur Versammlung erfolgt ist. Gelingt dies nicht rechtzeitig, hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die der Vorstand erst später als zwei Wochen vor der Versammlung erhält, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit beschließt, wie sie für Satzungsänderungen erforderlich ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vorstandsinteresse es erfordert, oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheit des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über

- a) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern
- b) die Beitragsordnung
- c) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- d) die Ausschließung eines Mitgliedes
- e) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens
- f) Satzungsänderung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur Versammlung Gäste einladen. Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/ihr Stellvertreter*in dürfen die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehenden Angelegenheiten sie persönlich berühren.

6. Jedes Verbandsmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und hat eine Stimme. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig, auch bei der Ausübung des Stimmrechts. Sie kann nur durch schriftliche Vollmacht oder per Fax durch andere Mitglieder erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen bzw. der vertretenden Mitglieder.

7. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen und die notwendigen Zugangsdaten müssen allen Mitgliedern im Vorfeld der Sitzung rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Im Falle einer Sitzung, in der Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen können, ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung mithilfe von Teilnehmerlisten und aufgezeichneter Videokonferenz nachzuweisen.

8. Der/die gesetzliche Vertreter*in einer Gemeinde bzw. eines Kreises ist stellvertretend für die weiteren kommunalen Anteilseigner der Wirtschaftsförderungsgesellschaften – ein Gastrecht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einzuräumen. Diese Beteiligungsverwaltung darf sich jederzeit über Angelegenheiten des Vereins informieren, Unterlagen einsehen und an Mitgliederversammlungen teilnehmen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

9. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wo-

chen nach Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendung gegen diese Niederschrift können nur innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder per Fax nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen vertretungsberechtigte Organe eines Mitgliedes sein.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) sind:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. der/die Schatzmeister*in.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Eine erneute Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Vorstand kann sich bei der Führung seiner Geschäfte der Hilfe Dritter (z. B. Geschäftsstelle) bedienen.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, durch den Stellvertreter jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter die des/der Vorsitzenden oder die des/der Stellvertreters/Schatzmeisterin. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin, die des/der Stellvertreters/ Stellvertreterin jedoch nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes befugt.
7. Sofern an die Vorstandsmitglieder Bezüge nach § 285 Nummer 9 HGB (z. B. Aufwandsentschädigungen) gezahlt werden, ist die Regelung des § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 GO zu beachten

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.